

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung  
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie  
**Strahlentherapie**



Name und Kontaktdaten des Arztes ( <b>Leistungserbringer</b> ):  Lebenslange Arztnummer (LANR) Betriebsstättennummer (BSNR)	Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:  Genehmigung beantragt zum:
--	--

**Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:**

<p><b>1. Antragsgegenstand / Fachliche Befähigung</b></p>	<p><b>Antrag für Leistungen, die bereits durch eine andere KV genehmigt wurden</b>                  Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Strahlentherapie in gleichem Umfang beantragt.                  Die Genehmigung der KV _____ und die Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Strahlentherapie nebst erforderlichen Aktualisierungen sind beigefügt.</p> <p><b>Antrag für die Weichstrahl- und Orthovolttherapie (GOP 25310 EBM)</b>                  Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Facharzt/ärztin für Strahlentherapie oder Facharzt/ärztin für Radiologie, Teilgebiet: Strahlentherapie oder Facharzt/ärztin für Radiologie (mit in der Weiterbildung erworbener fachlicher Qualifikation für die Strahlentherapie)  <u>oder</u>                  aufgrund des Erwerbs von eingehenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten als ausdrücklichen Bestandteil der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung  <u>oder</u>                  für die Nahbestrahlungstherapie durch eine mindestens 6monatige ständige Tätigkeit in dieser                  für die Weichstrahltherapie durch eine mindestens 6monatige ständige Tätigkeit in der Strahlentherapie von Hautkrankheiten                  für die Orthovolttherapie durch eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in dieser  <u>und</u>                  der entsprechenden Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst erforderlichen Aktualisierungen erbracht.</p> <p><b>Antrag für die Hochvolttherapie (GOP 25316, 25317, 25321, 25324, 25328 und 25329 EBM)</b>                  Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Facharzt/ärztin für Strahlentherapie oder Facharzt/ärztin für Radiologie, Teilgebiet: Strahlentherapie oder Facharzt/ärztin für Radiologie (mit in der Weiterbildung erworbener fachlicher Qualifikation für die Strahlentherapie)  <u>und</u>                  der entsprechenden Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst erforderlichen Aktualisierungen erbracht.</p> <p><b>Antrag für die Brachytherapie (GOP 25330, 25331, 25332 und 25333 EBM)</b>                  Der Nachweis zur fachlichen Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Facharzt/ärztin für Strahlentherapie oder Facharzt/ärztin für Radiologie, Teilgebiet: Strahlentherapie oder Facharzt/ärztin für Radiologie (mit in der Weiterbildung erworbener fachlicher Qualifikation für die Strahlentherapie).  <u>oder</u>                  aufgrund des Erwerbs von eingehenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten als ausdrücklichen Bestandteil der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung  <u>oder</u>                  durch eine mindestens 6monatige ständige Tätigkeit in der Brachytherapie des jeweiligen Organbereichs  <u>und</u>                  der entsprechenden Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst erforderlichen Aktualisierungen erbracht.</p>
---	--

	<p><u>Hinweis:</u> Soweit die beantragten Leistungen der Strahlentherapie Bestandteil der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung waren, gilt die fachliche Befähigung durch Vorlage von entsprechenden Zeugnissen als nachgewiesen. Anderenfalls ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium erforderlich.</p> <p><b>Antrag für die Bestrahlungsplanung (GOP 25340, 25341, 25342, 25343 und 25345 EBM)</b></p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Bestrahlungsplanung beantragt.</p> <p><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
<p><b>2. Apparative Voraussetzungen</b></p>	<p>Der Sachverständigenprüfbericht, nicht älter als 5 Jahre, liegt bei.</p> <p><b><u>oder</u></b></p> <p>Die apparative Ausstattung für das Gerät (<b>Gerätedaten und Standort bitte angeben!</b>)</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort (<b>Ort der Leistungserbringung</b>): _____</p> <p>wurde bereits durch _____ nachgewiesen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen. Jeder Betreiber einer Bestrahlungseinrichtung ist nach der Röntgenverordnung bzw. Strahlenschutzverordnung verpflichtet, diese bei der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen unverzüglich anzumelden.</p> <p><b><u>und</u></b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Prüfergebnis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zum Betrieb der Bestrahlungseinrichtung nach der Röntgenverordnung bzw. die Umgangsgenehmigung nach der Strahlenschutzverordnung ist beigefügt, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.</p>
<p><b>3. Erklärung</b></p>	<p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der apparativen Anforderungen in der Praxis entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 14 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.</p>

Stand: 01.07.2022

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen bzw. mit Bestehen des Kolloquiums erteilt werden.**

**Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Partner) / **Stempel**

## **Auszug aus der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)**

### **§ 9 Strahlentherapie**

(1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Strahlentherapie ist nachgewiesen, wenn die Ärztin oder der Arzt berechtigt ist, die Facharztbezeichnung „Fachärztin oder Facharzt für Strahlentherapie“ zu führen und die erforderliche Fachkunde nach § 47 StrlSchV nachgewiesen wird.

(2) Ärztinnen und Ärzten, die nicht berechtigt sind, eine Facharztbezeichnung nach Absatz 1 zu führen, müssen für Nahbestrahlungs-, Weichteil-, Orthovolt- und Brachytherapie zusätzlich zur Fachkunde nach § 47 StrlSchV ihre jeweilige fachliche Befähigung in einem Kolloquium nachweisen und dies durch ausreichende Zeugnisse belegen. Näheres über Kolloquien regelt § 17.

### **§ 12 Anforderungen an die apparative Ausstattung**

(1) Die Anforderungen an die Bestrahlungsgeräte sowie an die Hilfsgeräte in der Strahlentherapie richten sich nach der StrSchV, der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ und nach den auf der Grundlage der StrlSchV erlassenen Richtlinien und Vorschriften der zuständigen Behörden. Für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung ist die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen durch:

- eine Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 StrlSchG und
- den Prüfbericht zur Sachverständigenprüfung nach § 88 StrlSchV.

(2) Bei Bedarf kann die Kassenärztliche Vereinigung den jeweils aktuellen Prüfbericht zur regelmäßigen Sachverständigenprüfung nach § 88 StrlSchV und den Bericht über die Prüfung der ärztlichen Stelle nach § 130 StrlSchV anfordern. Dies gilt auch für Sachverständigenprüfungen, die aufgrund einer wesentlichen Änderung des Betriebes des Bestrahlungsgerätes durchgeführt werden.

### **§ 14 Genehmigung und Widerruf**

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu richten. Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie und Nuklearmedizin sind die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind insbesondere beizufügen:

1. Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 oder 2 für den Nachweis der fachlichen Befähigung
2. Erforderliche Bescheinigung über Fachkunde im Strahlenschutz (s. Abschnitt B, Anforderungen an die fachliche Befähigung) nach der StrlSchV

3.b) - Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 StrlSchG. Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung die Umgangsgenehmigung noch nicht vorliegt, ist der Arzt verpflichtet, diese unverzüglich nach Erhalt der zuständigen Stelle der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

4. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, dass aus den eingereichten Unterlagen für die jeweilige beantragte Leistung die erforderliche fachliche Befähigung nach den Nummern 1 und 2 sowie die apparativen Anforderungen nach Nr. 3 hervorgehen.

(3) Der Arzt hat jede wesentliche Veränderung an der zugelassenen Röntgeneinrichtung, am Bestrahlungsgerät oder am nuklearmedizinischen System sowie Änderungen

der in Abs. 2 genannten behördlichen Genehmigungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Kommissionen für diagnostische Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin beauftragen, die in Betrieb befindlichen Einrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den apparativen Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

**Die vollständige Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.**